



Bundespolizeidirektion
Sankt Augustin

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin

Verteiler

Zur Auslage

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

TEL +49 2241 238-1142

FAX +49 30204561 -2709

BEARBEITET VON

E-MAIL bpold.sanktaugustin@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Sankt Augustin,
AZ STA-180403_STA-
SB_14_00045#0007#0012

BETREFF **Bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung**

HIER Gefahrenprognose und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO zur Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den Bahnhöfen Dortmund Hbf, Düsseldorf Hbf, Köln Hbf, Köln Messe/Deutz, Köln Trimbornstraße und Köln Ehrenfeld

BEZUG BPOLD STA, AGV STA-180403_STA-SB_14_00045#0007#0004 vom 7. März 2024

ANLAGE

GEFAHRENPROGNOSE

zum Verbot des Mitführens von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, sowie Messern aller Art.

Ordnungsverfügung gemäß § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPoIG) anlässlich der Lageentwicklung in dem Bahnhof Dortmund Hbf im Bereich der Gewaltdelikte im Zeitraum 21. März 2024 bis zum 25. März 2024 und in den Bahnhöfen Düsseldorf Hbf und Köln Hbf, Köln Messe/Deutz, Köln Trimbornstraße und Köln Ehrenfeld im Zeitraum 22. März 2024 bis 24. März 2024.

I.

1.

Mehr als 6 Mio. Reisende nutzen im Durchschnitt täglich die Bahn bundesweit. Im Jahr sind es über 3 Mrd. Reisende. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Teil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Sicherheit des Bahnverkehrs ist nicht nur auf die betriebliche Sicherheit beschränkt (safety), sondern sie umfasst ebenso die Sicherheit vor Gefahren, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, einschließlich des Schutzes vor Kriminalität (Security).

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank - Filiale Saarbrücken -
Konto-Nr. 590 0 10 20 BLZ 590 000 00
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Linie 66, Hangelar-Mittel-/West

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.bundespolizei.de in der Rubrik Datenschutz / Datenverarbeitung.



Gewalt stellt in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Kriminalitätsphänomen dar. Das Spektrum möglicher Gewaltanwendungen auf Bahngelände ist vielfältig. Es umfasst z. B. Gewalt gegen Reisende, Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte und Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Angriffe auf die Infrastruktur. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten wider das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend hohem Niveau. Sie machen einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus. Umstände, die zu Gewalt führen oder sie begünstigen, können unterschiedlicher Art sein. Wiederkehrende Situationen waren:

- Disko- und Partyverkehr an Wochenenden (An-/Abreise),
- Hin- und Rückweg zu bestimmten Veranstaltungslagen,
- milieubezogene Konstellationen im Zusammenhang mit der Obdachlosen-, Alkohol-, Drogenszene.

Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass Gewalttaten oft als Folge gruppenspezifischer Prozesse begangen werden. Augenscheinlich anlasslose Auseinandersetzungen können zu schweren Gewaltstraftaten eskalieren. Zusätzlich ist dabei Alkoholeinfluss, überwiegend bei jugendlichen Gewalttätern, festzustellen.

Besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltintensität, beispielsweise unter Anwendung gefährlicher Gegenstände und Waffen und das massive Einwirken auf bereits wehrlose Opfer.

Im Zeitraum vom 01. Aug. 2023 bis zum 31. Januar 2024 (Vergleichszeitraum: 01. Aug. 2022 bis zum 31. Januar 2023) wurden laut Polizeilicher Eingangsstatistik, PES,¹ im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin 2.793 (2.438) Gewaltdelikte auf dem Gebiet von Bahnanlagen (in und an Bahnhöfen sowie Haltepunkten, in Zügen und auf sonstigen, dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen) erfasst.

Am Dortmunder Hbf wurden vom 1. Aug. 2023 bis zum 31. Januar 2024 insgesamt 329 (249) Gewaltdelikte bearbeitet. Dies entspricht einer Steigerung von +80 Delikten oder +32,1 % gegenüber dem Vergleichszeitraum. An den erfassten Gewaltdelikten beträgt der Anteil der gefährlichen Körperverletzung 45 Delikte oder 13,7 % (37 Delikte oder 14,9 %). Unter den gefährlichen Körperverletzungen befinden sich 18 (18) Straftaten, welche durch oder mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen wurden.

¹ PES – DAM; Sachstand 04.03.2024

Vom 1. Aug. 2023 bis zum 31. Januar 2024 wurden am Düsseldorfer Hbf insgesamt 242 (220) Gewaltdelikte bearbeitet. Dies entspricht einer Steigerung von +22 Delikten oder +10,0 % gegenüber dem Vergleichszeitraum. An den erfassten Gewaltdelikten beträgt der Anteil der gefährlichen Körperverletzung 49 Delikte oder 20,2 % (35 Delikte oder 15,9 %). Unter den gefährlichen Körperverletzungen befinden sich 18 (20) Straftaten, welche durch oder mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen wurden.

Im Berichtszeitraum (01. Aug. 2023 bis zum 31. Januar 2024) wurden im Stadtgebiet Köln seitens der Bundespolizei insgesamt 486 (398) Gewaltdelikte erfasst. Dies entspricht einer Steigerung von +88 Delikten oder +22,1 % gegenüber dem Vergleichszeitraum. An den erfassten Gewaltdelikten beträgt der Anteil der gefährlichen Körperverletzung 77 Delikte oder 15,8 % (74 Delikte oder 18,6 %). Unter den gefährlichen Körperverletzungen befinden sich 32 (28) Straftaten, welche durch oder mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen wurden.

2.

Zusätzliche Recherchen im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ergaben für den Zeitraum 01. Oktober 2023 bis 29. Februar 2024 insgesamt 273 Vorgänge die sich an den Bahnhöfen Dortmund Hbf, Düsseldorf Hbf, Köln Hbf, Köln Messe/Deutz, Köln Trimbornstraße und Köln Ehrenfeld bzw. im Ein-Kilometer-Umkreis ereignet haben und bei denen die Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände zumindest mitführten. Die Vorfälle sind der angehängten Excel Tabelle zu entnehmen.

Wie bereits ausgeführt, gehören die Bahnhöfe Dortmund Hbf, Düsseldorf Hbf, Köln Hbf und Stadtbahnhöfe in Köln mit ihren hohen Reisenden-/ Besucheraufkommen zu Bereichen, der Straftätern vielfältige Tatgelegenheiten eröffnet. Dieser Personenkreis führt, wie vorher dargestellt, in Einzelfällen Messer oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich. In vielen beschriebenen Fällen befanden sich die Personen im berauschten Zustand oder führten Betäubungsmittel mit. Hier ist die Gefahr des unkontrollierten Einsatzes dieser Gegenstände gegeben.

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen erlassen. Gem. § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Der Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen / Werkzeugen stellt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Für sich genommen ist hier noch keine Gefahrenschwelle überschritten. Die Auswertung der Rohheitsdelikte belegt, insbesondere in den unter 1. und 2. genannten Fällen gewalttätige Handlungen einzelner Personen / Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten, aber auch gegen Einsatzkräfte der Landes- und Bundespolizei auf Haltepunkten oder Bahnhöfen. Die Feststellungen hinsichtlich mitgeführter Gegenstände zeigen insbesondere in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol und eine dadurch sinkende Hemmschwelle deutlich, dass in diesen Situationen die Gewaltbereitschaft höher und Gewaltanwendungen häufiger erfolgen und insofern eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der in Rede stehenden Waffen können wiederum Leib, Leben sowie Gesundheit verletzt und weiterhin Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei stellt wiederkehrend vornehmlich die Altersgruppen der 15- bis 35-jährigen fest, die die Bahnhöfe als Treffpunkt nutzen, um dort zu verweilen, Versorgungseinrichtungen, wie Imbisse zu nutzen oder um von dort mit U-/ S-Bahnen in andere Bereiche der Innenstädte zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder die Hauptbahnhöfe oder stadtnahen Haltepunkte.

Im Zeitraum der Nachmittagsstunden bis zu den frühen Morgenstunden des Folgetages besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/ beraubt werden oder sich Situationen entwickeln, die in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Erklärtes Ziel der Sicherheitsbehörden, auch der Bundespolizei (im eigenen Zuständigkeitsbereich) ist es, Straftaten zu verhindern und Ordnungswidrigkeiten festzustellen und ggf. zu ahnden. Damit soll auch den Nutzern der Bahn ein nachhaltiges Sicherheitsgefühl vermittelt werden.

Eine Vielzahl der unter 1. und 2. aufgeführten Sachverhalte wurde von jugendlichen Tatverdächtigen, teilweise unter Alkoholeinfluss, begangen.

Die enthemmende Wirkung des Alkohols verstärkt tendenziell die Bereitschaft, Straftaten zu begehen, insbesondere, wenn mitgeführte gefährliche Werkzeuge zusätzlich ein Gefühl von Stärke geben. Diese mitgeführten Gegenstände bergen hierbei wegen der Schwere der Verletzungen, die sie beim Einsatz herbeiführen können, ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben einer angegriffenen Person.

Wenn die Hemmschwelle z.T. alkoholbedingt so niedrig ist, dass einfache körperliche Gewalt ausgeübt wird, so ist davon auszugehen, dass ein griffbereites Werkzeug als Hieb-, Stich-, Stoßwaffe oder Schlagkörper gegen andere Personen eingesetzt wird und Gewaltbereitschaft noch verstärkt. Gerade in Verbindung mit dem Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit eines unsachgemäßen Umgangs mit mitgeführten Gegenständen gegeben.

Aus den angeführten Gründen ist prognostisch auch im weiteren Verlauf des Jahres 2024 mit einer anzahlmäßig gleichbleibenden Anzahl polizeilich relevanter Sachverhalte zu rechnen. Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Zugbegleitpersonale und Polizeibeamte werden durch das Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Werkzeugen erheblich reduziert.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse die Bahnhöfe Dortmund Hbf, Köln Hbf, Köln Messe Deutz und Düsseldorf Hbf wurden mittels Verfügung STA- 180400_STA-SB_14_00027#0002#0001 vom 30. August 2023 bis zum 31. März 2024 als gefährdete Objekte im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft. Die Bahnhöfe Köln Trimbornstraße und Köln Ehrenfeld werden aufgrund der Gefahrenprognose im Einsatzzeitraum 21. März 2024 bis 25. März 2024 als gefährdete Objekte eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

a) Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Geeignetheit:

Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen auf bestimmte Gruppen abgewehrt werden.

Weiter wird die Öffentlichkeit durch die Allgemeinverfügung für die Problematik des Mitführens gefährlicher Gegenstände sensibilisiert.

Durch diese Sensibilisierung wird eine nachhaltige Reduzierung der Mitnahme gefährlicher Gegenstände erwartet. Ein Verbot der Mitnahme der in der Allgemeinverfügung genannten Gegenstände trägt insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit in erheblichem Maße bei und ist geeignet.

Erforderlichkeit:

Es ist insofern von entscheidender Bedeutung die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren.

Die bisherigen Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen waren ausweislich der weiterhin hohen Anzahl der Vorfälle nicht ausreichend, um die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu schützen. Daher ist ein eingriffsintensiveres Vorgehen zur Erreichung des Ziels/Zwecks erforderlich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit erforderlich.

Angemessenheit:

Andere, mildere – aber gleich geeignete – Mittel, welche den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung bzgl. des Verbotes der Mitnahme der genannten Gegenstände ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von den genannten Gegenständen zusammenhängenden Einschränkungen für Bahnreisende stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib, Gesundheit. Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit. Insbesondere wurden auch bestimmte Personengruppen, die eine Berechtigung zum Mitführen verbotener Gegenstände oder ein berechtigtes Interesse an der Mitführung haben, von dem Verbot ausgenommen.

Auch die betroffenen Gegenstände sind auf Messer, Schlaggegenstände und Schusswaffen begrenzt.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – die genannten Gegenstände mitzuführen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Die Betroffenen der Allgemeinverfügung haben die Möglichkeit bei der Bundespolizei Ausnahmen zu beantragen. Weiter ist die Allgemeinverfügung auf die Zugriffsfähigkeit beschränkt. Die Betroffenen können die in der Allgemeinverfügung genannten Gegenstände in einem verschlossenen Behältnis durch die Bahnhöfe transportieren. Daher ist die Einschränkung auf das Notwendigste begrenzt.

Die Allgemeinverfügung ist bezüglich des Verbotes des Mitführens der Gegenstände verhältnismäßig.

b) Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 VwVfG). Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die sich in der genannten Zeit in den Hauptbahnhöfen aufhalten. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die entsprechende Gegenstände mitführen und zur Anwendung bringen können und dadurch Verletzungen verursachen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Der Umstand, dass alle Reisenden, die den genannten Bereich nutzen von dem Mitführverbot betroffen sind, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Zum einen ist eine - theoretisch denkbare - Beschränkung des Mitnahmeverbots auf offensichtlich gewaltbereite Personen praktisch nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist. Zum anderen ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist.

Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und im verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

c) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 17 oder 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren kann und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von Nichtstörern erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der oben dargestellten konkreten Gefahrenprognose.

Diese Gefahrenprognose, auf der Grundlage von Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führt nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. bereits oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und des eingesetzten Kontrollpersonals gefährdet ist. Bei einer Gefährdung solch hochrangiger Schutzgüter ist eine Gefahr konkret und erheblich i.S.d. § 20 BPolG.

Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der in Rede stehenden Örtlichkeiten mit vielen zu erwartenden, erlebnisorientierten Reisenden, der enthemmenden Wirkung von Alkohol sowie der geringen Steuerungsmöglichkeit durch die Polizei überschritten, die ein polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung VG Hannover, Beschluss vom 21.11.2014, Az. 10 B 13138/14 und auf Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 3 A 192/13 zum Nichtstörer.

4. Bekanntmachung

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und des Umstandes, dass diese nicht individualisiert werden können, ist eine persönliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung an die von ihr betroffenen Personen nicht möglich. Die Allgemeinverfügung wird daher gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses – u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) – von unbeteiligten Personen – gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) – u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen – ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, hat sich das Ermessen sogar auf null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag